

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 7.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85. S. 17. — Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. S. 19.

(Nr. 1587.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85. Vom 18. Februar 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85 wird

in Ausgabe

auf 107 200 Mark an einmaligen Ausgaben,

und

in Einnahme

auf 107 200 Mark

festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 2. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) festgestellten Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85 hinzu.

§. 2.

Die Mittel zur Bestreitung des im §. 1 bezifferten Bedarfs sind, soweit dieselben nicht durch Mehrerträge bei den außer den Matrifularbeiträgen zur Reichskasse fließenden regelmäßigen Einnahmen ihre Deckung finden, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 18. Februar 1885.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.



Nachtrag
zum
Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1884/85 treten hinzu. Marek.
		Einmalige Ausgaben.	
2.	2.	II. Auswärtiges Amt	107 200
		Summe der einmaligen Ausgaben für sich.	
		Summe der Ausgabe	107 200
		Einnahme.	
24.		XII. Matrikularbeiträge.	
	1/26.	Nach Maßgabe des §. 2 des Gesetzes	107 200
		Summe XII für sich.	
		Summe der Einnahme	107 200
		Die Ausgabe beträgt.....	107 200
		Balanzirt.	

Berlin, den 18. Februar 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

(Nr. 1588.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 8. Februar 1885.

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich Folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über das Hauptzollamt zu Lübeck erfolgen.

Berlin, den 8. Februar 1885.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.
